

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Der Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.“ kurz „DKSB KV Unna e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Unna und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Unna eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder; dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung von Kindern bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen
 - die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.
 - Die Förderung der Jugendhilfe.
 - Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Der DKSB KV Unna e.V. will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
 - vorbeugend aufklärt und berät,

- Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst,
 - die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt, und kinderfreundliche Initiativen fördert,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen durchführt,
 - Mittel für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die Mitgliedschaft in oder die Unterstützung von Parteien und Verbänden, die offen oder versteckt rassistische, diskriminierende, antisemitische und ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern, sowie Hass und Gleichgültigkeit gegenüber Benachteiligten und Minderheiten schüren und/oder sexuelle oder körperliche sowie psychische Gewalt gegen Kinder in jedweder Form billigen oder diese zu fördern versuchen, ist mit einer Mitgliedschaft im DKSB unvereinbar ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der DKSB KV Unna e.V. ist Mitglied im Bundesverband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend „Bundesverband“ genannt) und im Landesverband „Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.“ (nachfolgend Landesverband genannt).
- (2) Um ein einheitliches Vorgehen des Verbandes bei der Beratung sowie dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Der Verein ist verpflichtet, den Landesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und dem Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere

- (4) drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
- (5) Rechtsstreitigkeiten,
- (6) Vollstreckungsmaßnahmen,
- (7) Vermächnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- € im Einzelfall,
- (8) Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.
- (9) Der DKSB KV Unna e.V. ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsgemäßen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden; Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritte die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den DKSB KV Unna e.V. zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Orts-/Kreisverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des DKSB der vollständige Name des Orts-/Kreisverbandes einschließlich des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den DKSB KV Unna e.V. bezieht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im DKSB KV Unna e.V. kann von natürlichen Personen erworben werden.
- (2) Juristische Personen können dem DKSB KV Unna e.V. als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in Mitgliederversammlung beitreten.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann auch in Textform gestellt werden.
- (4) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform verfasster Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; dies entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (5) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (7) Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm über fremde Verhältnisse bekannt werden.

§ 5a Kinder und Jugendliche Mitglieder

- (1) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Mitglied im DKSB KV Unna e.V. werden, soweit sie bei Beantragung der Aufnahme die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich oder in Textform vorliegt.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die Mitglied im DKSB KV Unna e.V. sind, besitzen nicht das passive Wahlrecht.
- (3) Kinder und Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung des DKSB KV Unna e.V. Antrags-, Rede- und Stimmrecht, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des DKSB KV Unna e.V. und sind bei der Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die sie betreffen zu hören.
- (5) Sind in dem Orts-/Kreisverband mehrere Kinder und Jugendliche Mitglieder, so ist ihnen das Recht einzuräumen, eine/n Sprecher*in der Kinder und Jugendlichen Mitglieder zu wählen. Der/Die Sprecher*in sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben. Er / Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als beratendes Mitglied teil und hat Rederecht in den Sitzungen des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahrs zu entrichten. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen. Der Verein bietet ein SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren zur Zahlung des jährlichen Mitgliedbeitrages an.
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes und der Landesverbände, insbesondere der durch diese festgesetzte Höhe der Abgaben an den Bundesverband und die Landesverbände. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform verfasster Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft, auch falls die Erziehungsberechtigten die Zustimmung der Mitgliedschaft widerrufen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

- dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen.
 - Urteile des Bundesschiedsgerichts sowie verpflichtenden Empfehlungen einer Mediation gem. der von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes verabschiedeten Mediationsordnung nicht beachten.
 - Mitglied einer in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Organisation sind oder werden, deren Gedankengut verbreiten oder diese öffentlich unterstützen.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem/der Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform verfasster Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Im Falle der Berufung ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung und
 2. der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmer*innen, darunter dem/der Leiter*in der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform Korrekturen beantragt wurden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
- Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen (und die Bestellung der /des Wirtschaftsprüfer*in), von denen keiner dem Vorstand angehören darf, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,

- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes (und des Berichtes der/des Wirtschaftsprüfer*in),
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Beschlussfassung über den Haushalt
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des DKSB KV Unna e.V.
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist die Aufgabe der Einladung bei der Post (Poststempel) oder die Versendung auf anderem Wege, auch in Textform. Anträge müssen 2 Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich oder in Textform dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; die Aufnahme eines verspäteten Antrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen, im Übrigen gelten Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (5) Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden, es sei denn, ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied beantragt die geheime Wahl. Es gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sind im ersten Wahlgang nicht die nötige Anzahl von Vorstandsmitgliedern gewählt worden, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die Wahlen erfolgen als Listenwahl. Bei der Wahl der Beisitzer*innen und die/der Kassenprüfer*innen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einer/einem seiner/ihrer Stellvertreter*innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e ander/e Versammlungsleiter*in bestimmt wird.

- (8) Vorstandsmitglieder des Bundes- und Landesverbandes haben Teilnahme- und Rederecht; sie sind berechtigt diese Rechte durch schriftliche Vollmacht oder in Textform auf den/die Geschäftsführer*in des Landesverbandes / Bundesverbandes zu übertragen.
- (9) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenden Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken. Mitglieder, die gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins sind, haben bei Beschlüssen, die ihre direkte hauptamtliche Tätigkeit betreffen weder Antrags-, noch Rede- oder Stimmrecht. Bei der Abstimmung über die Haushaltsrechnung, den Haushaltsplan und die Entlastung bzw. Wahl des Vorstandes haben diese Mitglieder kein Stimmrecht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes Unna. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse einsetzen und Fachberater hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens
 - der / dem Vorsitzende*n
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzend*en
 - der/dem Schatzmeister*in
 - der/dem Schriftführer*inDie Sprecher der Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich ein Geschäftsordnung. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen, auf der die Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen ist. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder in Textform verfassten oder elektronischen Verfahren ist zulässig, soweit nicht ein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassene Dienstanweisung festzulegen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen

der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig. Arbeitnehmer*innen und Honorarkräfte des Verbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (8) § 10 Abs. 7 findet keine Anwendung, wenn mit höchstens zwei Vorstandsmitgliedern Arbeitsbedingungen vereinbart worden sind, die die jeweils geltenden steuerrechtlichen Voraussetzungen für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht übersteigen. Der Abschluss eines Anstellungsvertrages mit einem Vorstandsmitglied bedarf eines mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (9) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenden Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

§ 11 Kassenführung

- 1) Der/Die Schatzmeister*in führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er/sie ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- 2) Alljährlich hat der/die Schatzmeister*in bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- 3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen oder in Textform verfassten Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Vereins im vorangegangenen Geschäftsjahr einen Betrag von 500.000,- € oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres mehr als zehn hauptamtliche Vollzeit-Mitarbeiter*innen oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeit-Mitarbeiter*innen beschäftigt, so hat zusätzlich zur Kassenprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine / einen Wirtschaftsprüfer*in zu erfolgen.
- 4) Der Bericht der Kassenprüfer*innen ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Landesverband NRW zu übersenden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des DKSB KV Unna e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband „Der Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.